

III ZR 208/56

Verkündet
laut Protokoll
am 10. April 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2358 002

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landesbauinspektors Alfons B. in K., E.
straße bei Fr. S.,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Stadtgemeinde Essen, vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm i.W. vom
27. September 1956 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Provinzialbauinspektor in Oberschlesien gewesen. Von Ende April 1952 an wurde er von der beklagten Stadt probeweise in deren Tiefbaubezirk V beschäftigt. Am 11. September 1952 wurde ihm eine Anstellungsurkunde ausgehändigt, durch die er unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum technischen Stadtinspektor ernannt wurde. Daß es sich dabei um eine Ernennung auf Widerruf handelt, steht außer Streit.

Am 27. September 1952 gab Oberbaurat O. auf Anforderung des Personalamtes der Beklagten eine Beurteilung über den Kläger ab. Darin wurde ausgeführt, der Kläger genüge den an ihn gestellten Ansprüchen nicht, seine Leistungen befriedigten nicht, es werde gebeten, ihn aus seiner Tätigkeit abuberufen. Nachdem Oberbaurat O. am 16. Oktober 1952 berichtet hatte, daß die weitere Überprüfung eine Änderung seiner Auffassung nicht herbeiführen können, wurde die Entlassung des Klägers vorbereitet. Bei einer Besprechung des Oberstadtdirektors mit Oberbaurat O. vom 25. Oktober 1952 wurde vereinbart, daß der Kläger noch einmal überprüft werden solle. Oberbaurat O. ordnete daraufhin am 29. Oktober an, der Kläger solle in einen anderen Baubezirk versetzt und beim Personalamt die Verlängerung der Probezeit auf mindestens drei Monate erbeten werden. Eine Beurteilung der Fähigkeiten des Klägers werde wohl am ehestens durch Stadtoberinspektor S., Baurat I. oder Baurat Bö. zu erreichen sein. Der Kläger wurde daraufhin im Tiefbaubezirk IX beschäftigt.

Inzwischen hatte sich unstreitig folgendes ereignet: Dem Kläger war gestattet worden, in einem leeren Raum eines städtischen Tiefbaulagers vorläufig Wohnung zu nehmen. Eigenmächtig bezog er einen zweiten Raum und nahm eine Frau und ein Kind bei sich auf, von denen man entsprechend einer Erklärung des

Klägers annahm, sie seien seine Ehefrau und sein eheliches Kind. Bei einer Befragung mußte der Kläger nach anfänglichem Bestreiten aber zugeben, daß seine Frau und sein Kind sich in W. aufhielten, daß die Frau, mit der er zusammenlebe, nicht seine Ehefrau und das bei ihm wohnende Kind sein uneheliches Kind von dieser Frau sei. Daraufhin wurde das Beamtenverhältnis widerrufen, weil nunmehr nicht nur die Leistungen des Klägers nicht ausreichend seien, sondern auch seine charakterlichen Eigenschaften nicht so seien, wie man es von einem Beamten erwarten müsse. In dem Schreiben, mit welchem dem Kläger die Entlassungsurkunde vom 30. Dezember 1952 übersandt wurde, heißt es: "Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß ich wegen Ihrer nicht befriedigenden Leistungen und Ihres sonstigen Verhaltens nicht in der Lage bin, Sie in städtischen Diensten weiter zu beschäftigen."

Eine Klage auf Aufhebung der Entlassungsverfügung blieb vor den Verwaltungsgerichten ohne Erfolg.

Nach seiner Entlassung bewarb sich der Kläger bei mehreren Behörden um Einstellung. Von einigen Stellen wurde bei der Beklagten um Auskunft über den Kläger gebeten. Der Stadt Gelsenkirchen und dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr im Lande Schleswig-Holstein wurde mitgeteilt, eine Auskunft könne nicht gegeben werden, weil sich die Personalakten des Klägers beim Landesverwaltungsgericht befänden. Der niedersächsischen Straßenbaudirektion in Hannover wurde anheimgestellt, eine Vollmacht des Klägers für Übersendung der Personalakten anzufordern, da ohne dessen Einverständnis eine Beurteilung nicht abgegeben werden könne. Die Stadt Hamburg, die um eine möglichst umfassende Beurteilung gebeten hatte, erhielt die Auskunft, die Personalakten des Klägers befänden sich beim Landesverwaltungsgericht, es könne aber jetzt schon mitgeteilt werden, daß das Beamtenverhältnis



des Klägers sowohl wegen seiner schlechten Leistungen als auch seiner schlechten Führung widerrufen worden sei. Mit den gleichen Worten wurde eine Anfrage der Amtsverwaltung Marl beantwortet. Nach der Behauptung des Klägers sind weitere Auskünfte auch den Stadtverwaltungen in Krefeld, Neuß und Goch erteilt worden.

Der Kläger macht geltend, die erteilten Auskünfte seien unwahr. Nicht ein Mangel an Fachkenntnissen, sondern die Tatsache, daß er mit der Mutter seines unehelichen Kindes, einer geschiedenen Frau, zusammengelebt habe, sei der wahre Grund für seine plötzliche Entlassung gewesen. Seine ungünstige Beurteilung beruhe im übrigen darauf, daß er sich gegen die Teilnahme an Trinkereien im Tiefbaubezirk V gewendet habe und dadurch den Mitarbeitern nicht genehm gewesen sei. Mit ihren unrichtigen Auskünften habe ihm die beklagte Stadt die Erlangung einer neuen Stellung unmöglich gemacht. Dadurch seien ihm Verdienstmöglichkeiten entgangen.

Für das Revisionsverfahren interessiert nur noch der Antrag des Klägers, die beklagte Stadt zu verurteilen, ihm 1.500 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen und deren Verpflichtung festzustellen, allen weiteren Schaden zu ersetzen, der dem Kläger dadurch entstanden ist oder noch in Zukunft entsteht, daß die Beklagte in Auskünften über ihn behauptet hat, er habe während seiner Tätigkeit bei ihr unzureichende oder schlechte Leistungen erbracht. In den Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er den oben wiedergegebenen Antrag weiter. Die beklagte Stadt bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges führt das Berufungsgericht zutreffend aus, es könnten die gegen die beklagte Stadt erhobenen Ansprüche zwar auch als Ansprüche aus Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 90 LBG) angesehen werden, für die nach § 180 LBG der Verwaltungsrechtsweg gegeben sei. Aber § 180 LBG bestimme ausdrücklich, daß diese Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nur in Frage komme, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben sei. Das sei aber hier, wo Ansprüche aus Amtshaftung in Rede stünden, der Fall, denn Art. 34 GG bestimme ausdrücklich, daß für Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung der Rechtsweg vor den Zivilgerichten nicht ausgeschlossen werden dürfe.

Da hier etwaige auf Zahlung gerichtete Schadensersatzansprüche aus Fürsorgepflichtverletzung sich mit Ansprüchen aus Amtshaftung decken und gegen dieselbe Körperschaft richten würden, kann die vorliegende Amtshaftungsklage nicht mit dem Hinweis auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB abgetan werden (vgl. Urteil des Senats BGHZ 10, 137 und Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen BGHZ 13, 104 f). Die Ausführungen von Idel in NJW 1955, 1300 über die Subsidiarität des Anspruches aus fahrlässiger Amtspflichtverletzung und über die Notwendigkeit der vorhergehenden Prüfung des Anspruches aus Fürsorgepflichtverletzung tragen den Erwägungen in den vorbezeichneten Entscheidungen nicht Rechnung.

II.

Schaden hat der Kläger nach seiner Behauptung dadurch erlitten, daß Dienststellen, bei denen er sich um Einstellung beworben hatte, auf Grund der ihnen von der beklagten Stadt

erteilten Auskünfte über seine Leistungen von seiner Anstellung abgesehen haben. Schadenstiftendes Ereignis war demnach die Auskunfterteilung über die Leistungen des Klägers.

1) Darin, daß überhaupt Auskünfte erteilt wurden, sieht das Berufungsgericht keine Amtspflichtverletzung. Solche Auskünfte seien im öffentlichen Interesse notwendig, um Sauberkeit und reibungsloses Funktionieren der Verwaltung zu gewährleisten. Ob Auskünfte über die Gründe der Entlassung eines Beamten an andere Behörden in jedem Falle ohne Einverständnis des betroffenen Beamten erteilt werden dürfen, kann dahinstehen. Da das Berufungsgericht als Kollegialgericht insoweit schon objektiv eine Amtspflichtverletzung verneint, kann den Beamten, die die Auskünfte gegeben haben, aus der Auskunfterteilung als solcher jedenfalls kein Schuldvorwurf gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn man berücksichtigt, daß bei Beantwortung der späteren Anfrage der niedersächsischen Straßenbaudirektion eine vorsichtigere Haltung insofern eingenommen worden ist, als die Auskunfterteilung von der Einwilligung des Klägers abhängig gemacht wurde, ein Umstand, den übersehen zu haben die Revision dem Berufungsgericht vorwirft. Denn daraus, daß der Beamte, - wenn es in beiden Fällen derselbe war - später zurückhaltender gewesen ist, folgt nicht, daß er schon vorher die Erteilung einer Auskunft, die das Berufungsgericht für objektiv rechtmäßig hält, als unzulässig angesehen haben müsse. Die Erteilung der Auskunft als solche rechtfertigt die Klagforderung somit nicht.

2) Wenn Auskünfte erteilt werden, müssen sie richtig sein. Das Berufungsgericht führt aus, diesem Erfordernis sei genügt. Die Auskünfte seien nicht etwa deshalb falsch gewesen, weil in ihnen gesagt wurde, das Beamtenverhältnis sei wegen schlechter Leistungen des Klägers widerrufen worden, während der Widerruf bei Übersendung der Entlassungs-

urkunde nur mit nicht befriedigenden Leistungen begründet worden sei. Nicht befriedigend heiße nichts anderes, als nicht ausreichend und bedeute, daß der Kläger leistungsmäßig die an einen technischen Stadtinspektor zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt habe. Dann aber habe in der Auskunft berichtet werden dürfen, daß der Kläger wegen schlechter Leistungen entlassen worden sei.

Die Revision meint, wenn die Entlassung wegen nicht befriedigender Leistungen erfolgt sei, hätte nicht geschrieben werden dürfen, sie beruhe auf schlechten Leistungen, denn darin liege eine "Verböserung", die "diffamierend" wirken müsse. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß verschiedene Ausdrücke gewählt worden sind. Es begründet eingehend, inwiefern die Auskünfte durch die Wahl des Wortes "schlecht" nicht falsch geworden seien. Daraus ergibt sich, daß nach dem Sprachgebrauch keineswegs schlechthin ein Unterschied zwischen "nicht befriedigenden" Leistungen und "schlechten" Leistungen gemacht wird. Es kann daher dem Beamten jedenfalls nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn auch er zwischen den Ausdrücken keinen Bedeutungsunterschied gesehen hat.

3) Wäre die Klage nur darauf gestützt, daß die Begründung für die Entlassung in den Auskünften unrichtig wiedergegeben worden sei, und wäre allein darin die Grundlage für die Klagforderung zu erblicken, dann würde die Aufrechterhaltung der Klagabweisung schon mit vorstehenden Erwägungen zu rechtfertigen sein. Der Kläger sieht aber eine Amtspflichtverletzung, auf die er seinen angeblichen Schaden zurückführt, nicht nur in der unrichtigen Wiedergabe "richtiger" Entlassungsgründe, sondern in der "unrichtigen" Beurteilung selbst. So hat auch das Berufungsgericht die Klagbegründung

aufgefaßt und deshalb weiter erörtert, ob die Beurteilungen amtspflichtwidrig abgegeben worden seien, auf die die Auskunfterteilungen zurückgingen.

Der Prüfung der Klagansprüche unter diesem Gesichtspunkt stehen die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen nicht entgegen. Die Klage auf Aufhebung der Entlassungsverfügung hat das Landesverwaltungsgericht aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesen. Nur beiläufig wird auf Armenrechtsversagungsbeschlüsse verwiesen, in denen die Frage berührt - und verneint - wird, ob die Stadt den Kläger vor Ablauf der verlängerten Bewährungsfrist wegen ungenügender Leistungen hätte entlassen dürfen. Entscheidend aber wird darauf abgestellt, daß das sonstige Verhalten des Klägers die Entlassung gerechtfertigt habe. Über die Frage, ob die Leistungen des Klägers mit Recht als unbefriedigend angesehen worden sind, ist auch im Urteil des Oberverwaltungsgerichts nicht entschieden. Auch dieses stellt auf die charakterlichen Mängel des Klägers ab, die seine Entlassung - auch vor Ablauf der verlängerten Probezeit - gerechtfertigt hätten.

4) Eine Pflichtverletzung des Beamten des Personalamts, der am 24. Dezember 1952 einen Aktenvermerk über nicht ausreichende Leistungen anbrachte und am gleichen Tage das Schreiben entwarf, in dem die Entlassung außer mit dem sonstigen Verhalten des Klägers auch mit nicht befriedigenden Leistungen begründet wurde, verneint das Berufungsgericht mit der Begründung, dieser technisch nicht vorgebildete Beamte habe sich auf die Beurteilung seitens der Fachvorgesetzten verlassen dürfen. Bereits im September 1952 habe Oberbaurat Oehm die Leistungen des Klägers als nicht brauchbar verworfen gehabt. Wenn der Kläger nicht schon damals entlassen worden sei, so nur aus sozialen Gründen, dafür, daß sich seine Leistungen inzwischen gebessert gehabt hätten, habe das

Personalamt bei der Begründung der Entlassungsverfügung keinen Anhalt gehabt. Deshalb sei es berechtigt gewesen, die Entlassung auch mit nicht befriedigenden Leistungen zu begründen, wenn auch die Aufdeckung des Konkubinats und der diesbezüglichen falschen Angaben des Klägers für die Entlassung ausschlaggebend gewesen sein möge. Gegen diese Ausführungen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

5) Das Berufungsgericht verneint weiter eine Pflichtverletzung des Oberbaurats (). Dieser habe sich auf den Bericht des Leiters des Tiefbaubezirks V stützen müssen, der seine Darstellung mit einzelnen Tatsachen belegt gehabt habe. Auch letzterem aber könne der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung nicht gemacht werden. Es handele sich bei solchen Beurteilungen um Entscheidungen, die auf persönlichkeitsbedingten Werturteilen beruhten und als solche grundsätzlich der gerichtlichen Nachprüfung entzogen seien. Nicht jeder Fehler, der dabei unterlaufe, könne dem Beamten als Verschulden angerechnet werden. Nur dann sei eine Schadensersatzpflicht begründet, wenn der Beamte in so hohem Maße fehlsam gehandelt habe, daß sein Verhalten mit dem an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar sei. Das sei hier nicht der Fall.

Gegen diesen rechtlichen Ausgangspunkt ist nichts einzuwenden. Bei solchen Beurteilungen wird die persönliche Auffassung des Beurteilers von dem, was einem Beamten in der Stellung des Beurteilten abverlangt werden kann und muß, immer einen gewissen Einfluß haben. Ein Schuldvorwurf läßt sich einem Vorgesetzten solchenfalls nur machen, wenn er etwas getan hat, was einem sorgfältig prüfenden Menschen als unvertretbar erscheinen muß (vgl. III ZR 285/53 vom 2. Mai 1955 S. 12 f.). Insoweit hat auch die Revision

Bedenken nicht geltend gemacht. Sie meint aber, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht umfassend gewürdigt:

a) Zunächst rügt sie eine Verletzung des § 138 Abs. 3 ZPO. Stadtamtmann Honnerlage habe den Kläger bei seinem Dienstantritt darauf hingewiesen, daß im Tiefbaubezirk V beträchtliche Mißstände herrschten, daß in dieser Dienststelle viel getrunken würde, so daß die Angestellten betrunken auf der Straße herumtorkelten. Der Anweisung Honnerlages folgend habe sich der Kläger von den Trinkgelagen ferngehalten und sich dadurch mißliebig gemacht, so daß er von seinen Kollegen und Vorgesetzten boykottiert worden sei. Diese Behauptungen des Klägers habe die Beklagte nur allgemein bestritten. Demnach hätte das Berufungsgericht, so meint die Revision, dieses Vorbringen nach § 138 Abs. 3 ZPO in seiner Gesamtheit als zugestanden ansehen müssen. Wenn das Berufungsgericht das getan haben würde, so führt die Revision weiter aus, dann hätte es nicht so wie geschehen entscheiden dürfen. Wenn der Kläger durch Honnerlage in eine Stelle eingewiesen worden sei, in der er auf Grund der ihm erteilten Anweisungen in einen Gegensatz zu den übrigen Angehörigen dieser Dienststelle habe gelangen müssen, dann hätte das eine besonders starke Fürsorgepflicht der Beklagten für ihn bedingt. An dieser Fürsorge habe es die Beklagte fehlen lassen.

Die Rüge einer Verletzung des § 138 Abs. 3 ZPO ist unbegründet. Die Beklagte hat die von der Revision wiedergegebenen Behauptungen des Klägers nicht nur "allgemein bestritten", sie hat vielmehr die "unglaublichen Beschuldigungen gegenüber früheren Mitarbeitern" an der von der Revision angezogenen Stelle mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß diese Beschuldigungen von ihr nachgeprüft worden seien. Das Berufungsgericht hat im übrigen nicht

nur die Behauptung des Klägers über Trinkereien als richtig unterstellt, sondern auch, daß der Kläger sich dagegen gewehrt habe. Wenn es ausführt, daß selbst bei dieser Unterstellung kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich sei, daß die Beurteilung über den Kläger wegen seines ablehnenden Verhaltens negativ ausgefallen sei, so setzt sich das Berufungsgericht damit erkennbar auch mit der Behauptung auseinander, daß der Kläger durch sein Verhalten zu den anderen Angehörigen der Dienststelle in Spannungen geraten sei und daß dadurch seine Beurteilung beeinflußt worden sei. Es sieht für solche Zusammenhänge aber keinen Anhalt.

Was den Vorwurf mangelnder Fürsorge anlangt, so ist der Revision entgegenzuhalten, daß der Kläger trotz der von Oberbaurat O. [REDACTED] schon Ende September 1952 geäußerten Bedenken, die zur Vorbereitung seiner Entlassung führten, auf Anregung des Oberstadtdirektors aus sozialen Gründen weiter beschäftigt worden ist und daß ihm die Gelegenheit gegeben wurde, sich in einem anderen Tiefbaubezirk zu bewähren, von dem der Kläger nicht behauptet, daß dort Mißstände und Voreingenommenheit gegen ihn geherrscht hätten.

b) Die Revision bringt weiter vor, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den vom Kläger als Zeugen benannten Oberverwaltungsrat G. [REDACTED] nicht vernommen. In dessen Zeugnis habe der Kläger gestellt, daß dieser ihm bei Aushändigung der Ernennungsurkunde erklärt habe, er hoffe, ihm mit Rücksicht auf seine guten Leistungen bald die Ernennung zum Lebenszeitbeamten aushändigen zu können. Diesen Beweisantritt habe das Berufungsgericht nicht mit der Begründung übergehen dürfen, daß G. [REDACTED] ein nicht technischer Beamter sei und daß zur Zeit der Aushändigung der Ernennungsurkunde in den Personalakten noch keine Beurteilung der Leistungen des Klägers

vorgelegen habe. G. [REDACTED] sei ein leitender Beamter in der Personalverwaltung gewesen. Ein Beamter in solcher Stellung sei auch als Nichttechniker in der Lage, sich durch sachgemäße Erkundigungen ein zutreffendes Bild über einen Anwärter zu beschaffen und werde dies auch vor der Bestellung eines Anwärters zum Widerrufsbeamten tun.

Die Revision will daraus offenbar gefolgert wissen, daß Gerbers angebliche Äußerungen über gute Leistungen des Klägers auf von ihm selbst eingezogenen Erkundigungen über dessen fachliche Leistungen beruht haben müßten, so daß die vorliegenden ungünstigen Beurteilungen der Fachvorgesetzten an Gewicht verlören. Ein solcher Schluß ist keineswegs zwingend. Es ist durchaus möglich, daß ein Personal-sachbearbeiter, dem Nachteiliges nicht zu Ohren gekommen ist, anläßlich der Aushändigung einer Ernennungsurkunde, gute Leistungen unterstellend, die Hoffnung auf baldige lebenslängliche Anstellung eines Beamten ausspricht. Daß Oberverwaltungsrat Gerber damals tatsächlich ein günstiges Urteil über die fachlichen Leistungen des Klägers gehört gehabt habe, hat der Kläger bei Stellung eines Beweisantrages gar nicht behauptet. Das macht auch die Revision nicht geltend. Aber selbst wenn das der Fall gewesen wäre, so würde daraus nicht zu folgern sein, daß die späteren Beurteilungen unrichtig seien, denn ein Leistungsabfall wäre durchaus möglich gewesen.

c) Die Revision beruft sich ferner auf die Besprechung des Oberstadtdirektors mit Oberbaurat O. [REDACTED] vom 25. Oktober 1952. Die dort vorgesehene verlängerte Probezeit sei bei der Entlassung des Klägers noch nicht abgelaufen gewesen. Eine Beurteilung durch einen der beiden höheren Beamten sei nie erfolgt, Stadtoberinspektor S. [REDACTED] aber habe das dienstliche Interesse des Klägers als gut und seine Leistungen

als durchschnittlich bezeichnet. Demnach sei die Beklagte nicht berechtigt gewesen, dem Kläger in ihren Auskünften schlechte Leistungen nachzusagen und das Berufungsgericht hätte, wenn es das Vorbringen des Klägers und den Inhalt der Personalakten erschöpfend gewürdigt hätte, nicht zu der Annahme gelangen dürfen, daß solche vorgelegen hätten.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß die Revision S. [REDACTED] Beurteilung unrichtig wiedergibt. Dieser schreibt nicht, daß die Leistungen des Klägers durchschnittlich seien, sondern seine technischen Kenntnisse. Hinsichtlich der Leistungen führt er aus, daß die vom Kläger aufgestellten Ausschreibungsunterlagen die notwendige, folgerichtige und klare Abfassung vermissen ließen. Das sei zwar ein Mangel, der auch bei anderen, nicht über genügende Verwaltungserfahrung verfügenden Sachbearbeitern bestehe, der jedoch wegen des komplizierten Charakters des Klägers leicht zu Schwierigkeiten und zu unerfreulichen Auseinandersetzungen mit ihm führe. Diese Beurteilung liegt ganz in der Richtung dessen, was Oberbaurat O. [REDACTED] schon im September am Kläger auszusetzen hatte. Das Berufungsgericht hat also mit Recht ausgeführt, daß Simons Beurteilung für den Kläger keineswegs positiv ausgefallen sei. Es war in dem Schreiben des Oberbaurats O. [REDACTED] vom 29. Oktober 1952 übrigens gar nicht verfügt, daß außer S. [REDACTED] noch ein Baurat gehört werden müsse. Die drei dort genannten Beamten waren lediglich als geeignete Beurteiler - nebeneinander - benannt worden. Auch insoweit entspricht der Vortrag der Revision nicht dem Sachverhalt.

Daß die im Oktober vorgesehene verlängerte Probezeit von weiteren drei Monaten bei der Entlassung des Klägers Ende Dezember noch nicht ganz abgelaufen war, stand einer Beurteilung unter Zugrundelegung dessen, was der Kläger bis zu

seinem Abgang geleistet hatte, nicht entgegen. Der Kläger hat sich wegen seiner Führung selbst zuzuschreiben, daß es zu seiner raschen Entlassung gekommen ist und eine restliche Zeit für fachliche Bewährung nicht mehr blieb.

d) Die Revision macht schließlich geltend, der Kläger habe unter Beweisantritt behauptet, daß seine Anordnungen bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten sachgerecht gewesen seien. Diese Beweise zu erheben, hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß. Denn es hatte, wie schon dargelegt, unter Amtshaftungsgesichtspunkten lediglich zu prüfen, ob die Beurteilung der Leistungen des Klägers schuldhaft amtspflichtwidrig war, ob dabei grobe Beurteilungsfehler unterlaufen waren und unsachliche Beweggründe oder Willkür obwalteten, nicht aber, ob eine andere Beurteilung sachlich richtiger gewesen wäre. Daß die Beurteilung der Leistungen des Klägers durch die Beamten der Beklagten in dargelegten Sinne nicht schuldhaft amtspflichtwidrig war, hat das Berufungsgericht überzeugend dargelegt. Seine Ausführungen werden durch die Verfahrensrügen der Revision nicht erschüttert.

Die Revision ist nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla